

24

2408 036

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 382/76

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Lazlo (Larry) B [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED], T [REDACTED] /Canada,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer, Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Der Entschädigungspflichtige gewährte dem Kläger durch Vergleich vom 2. Dezember 1958 zur Abgeltung aller Ansprüche nach dem BRG in der Fassung vom 29. 6. 1956 eine Entschädigung von 1.500 DM.

Ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3, Nr. 1 Abs. 4 BRG-Schluss schließt der Berufungsrichter aus. Er hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger mindestens ein Jahr in Haftstätten inhaftiert war, die nach §§ 31 Abs. 2, 42 Abs. 2 BRG als Konzentrationslager anzusehen sind. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Entscheidung

24

- 3 -

der von der Beschwerde gestellten Frage, ob die Zeit des Transports zur Einlieferung in das Konzentrationslager in die Jahresfrist des § 31 Abs. 2 BEG einzubeziehen ist, rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht. Sie beantwortet sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die Konzentrationslagerhaft beginnt mit der Einlieferung in das Lager. Freiheitsentziehung in einem Sammelager und während des Transports zur Einlieferung in ein Konzentrationslager ist keine Konzentrationslagerhaft im Sinne von § 31 Abs. 2 BEG (BOH RzW 1973, 314).

Das Berufungsurteil verneint eine Anfechtung nach Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlussG. Bis zum Abschluß des Vergleichs habe der Kläger lediglich vorgebracht, er sei während der Inhaftierung in Mauthausen an Flecktyphus erkrankt gewesen, aber nicht behauptet, an dieser Erkrankung oder ihren Folgen noch nach der Befreiung gelitten zu haben. Daß es medizinische Gründe gewesen seien, die ihn veranlaßt hätten, den Anspruch auf Rente vergleichsweise fallenzulassen, habe er nicht dargetan. Nach der Art der im Angleichungsverfahren behaupteten Beschwerden - psychische Störungen, Verwundung der rechten Hand und Zahnschaden - könne das nicht angenommen werden. Damit fehlt es an der Feststellung, daß der Kläger sich des Anspruchs auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen in vollem Umfange begeben hat, und an den Voraussetzungen, medizinische Gründe hierfür zu unterstellen (BOH RzW 1972, 231 Nr. 27; 274).

Das Berufungsgericht prüft, ob der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam sei oder der Beklagte durch ein Fest-



halten des Klägers am Vergleich gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen würde. Es verneint beide Fragen mit der Begründung, daß Anhaltspunkte hierfür nicht ersichtlich seien. Das vermag die Zulassung der Revision unter keiner der in § 219 Abs. 2 BGG bestimmten Voraussetzungen zu begründen.

Mal

Gärtner